

So nah wie nötig, so fern wie möglich

Schulbegleitung und Studienassistentz — die Leistung, ihre Rolle und das Kunststück, sich richtig zu dosieren

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — sechster Text der Assistenz-Linie dieser Reihe (Auftakt: »Arbeit ist mehr als Lohn«). Der Schwestertext »Mitreden im Klassenzimmer« beschreibt, wie Unterstützte Kommunikation im Unterricht gelingt; dieser hier beschreibt die Leistung, die vielen Schülerinnen, Schülern und Studierenden den Zugang überhaupt erst öffnet: Schulbegleitung und Studienassistentz — was sie rechtlich sind, was sie tun, woran sie krankend und wie sie sich richtig dosieren. Quer durch den Text läuft die Klammer der Linie: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistungen. Die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen; Schulrecht ist Ländersache, entsprechend bleibt manches hier grundsätzlich. Der Text beschreibt das deutsche System und ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Die bekannteste Assistenz — und die missverstandenste
 2. Was das Recht sagt
 3. Was Schulbegleitung tut: Zugang, nicht Leistung
 4. Das Nähe-Dilemma
 5. Gemeinsam statt einzeln: das Pooling und seine Grenze
 6. Studienassistenz: Erwachsene Regeln für erwachsene Bildung
 7. Übergänge: die Assistenz wechselt, das Wissen bleibt
 8. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 9. Der Weg zur Leistung
 10. Lernen endet nicht mit der Schule — Bildung bei hohem Unterstützungsbedarf
 11. Grenzen dieses Textes
 12. Fazit in fünf Sätzen
 13. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die bekannteste Assistenz — und die missverstandenste

Keine Assistenzform ist so sichtbar wie die Schulbegleitung: Zehntausende Erwachsene sitzen jeden Vormittag in deutschen Klassenzimmern neben einem Kind. Und keine wird so verschieden verstanden. Für die einen ist sie die Bedingung von Inklusion, für andere ihr Offenbarungseid — der Beweis, dass das System sich Einzellösungen kauft, statt sich selbst zu ändern. Für das Kind ist sie im besten Fall der Schlüssel zur Klasse und im schlechtesten eine Glocke, unter der man sitzt: immer beaufsichtigt, nie allein, nie unbeobachtet mit Gleichaltrigen.

Dieser Text sortiert das Feld entlang einer einzigen Leitformel, die alles Weitere trägt: **So nah wie nötig, so fern wie möglich.** Nah genug, dass Zugang, Sicherheit und Kommunikation gesichert sind; fern genug, dass Lernen, Fehler, Freundschaften und Pausen der Person selbst gehören. Schulbegleitung ist keine Betreuung mit Schulranzen — sie ist Assistenz im Sinne dieser Linie: Sie öffnet Zugänge und lässt die Autorschaft bei der Person.

2. Was das Recht sagt

Die Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** haben im SGB IX ein eigenes Kapitel: Sie umfassen Hilfen zu einer Schulbildung — insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und für weiterführende Schulen — sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung und Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Abs. 1 SGB IX); eingeschlossen sind auch Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht, zu erforderlichen Praktika und zur Vorbereitung auf Ausbildung und Studium (§ 112 Abs. 2). Die Schulbegleitung ist der praktisch wichtigste Anwendungsfall dieser Hilfen: die »wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung« in Schule oder Hochschule (§ 112 Abs. 4).

Daneben bleibt die Grenzziehung, die das Feld seit jeher prägt: Der **Kernbereich der pädagogischen Arbeit** — der Unterricht selbst, seine Didaktik, die Vermittlung des Stoffs — ist Sache der Schule und des Landes; die Eingliederungshilfe sichert den **Zugang** dazu. Die Lehrkraft unterrichtet, die Begleitung macht das Unterrichtetwerden möglich. In der Praxis ist diese Linie oft haarfein (ist das Strukturieren eines Arbeitsblatts Zugang oder Pädagogik?), aber als Kompass taugt sie: Was alle Kinder von der Lehrkraft bekommen, darf nicht an die Assistenz delegiert werden.

Für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung läuft derselbe Anspruch über die Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) — ein Zuständigkeitsdetail mit großer Praxiswirkung, das hier nur benannt sei. Und über allem steht Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention: das Recht auf ein inklusives Bildungssystem und auf die »notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems«.

3. Was Schulbegleitung tut: Zugang, nicht Leistung

Konkret gliedert sich die Arbeit in vier Felder, die je nach Kind völlig unterschiedlich gewichtet sind:

Praktischer Zugang. Wege, Treppen, Toilette, Jacke, Material auspacken, das Heft aufschlagen, den Arbeitsplatz einrichten — die einfachen Handgriffe, die zwischen Anwesenheit und Teilnahme stehen. Hier gilt wörtlich die Regel der Arbeitsassistenz aus dem Auftakt-Text: Die Assistenz ersetzt Hände und Wege, nicht die Leistung. Sie schreibt als Hand des Kindes, was das Kind diktiert — sie schreibt nicht, was das Kind wissen müsste.

Struktur und Regulation. Den Tag vorhersehbar machen, Übergänge ankündigen, Reize dosieren, im Konflikt deeskalieren, nach dem Ausraster den Wiedereinstieg bauen. Das ist oft der eigentliche Auftrag bei Kindern, deren Barriere nicht die Treppe ist, sondern der Geräuschpegel.

Kommunikation. Für Kinder, die mit Unterstützter Kommunikation arbeiten, ist die Begleitung Schlüsselfigur — als Technik-Sicherin, als Modeling-Partnerin, als die Person, die dafür sorgt, dass das Kind **drankommt** und seine Antwort abgewartet wird. Der Schwertext »Mitreden im Klassenzimmer« beschreibt dieses Handwerk; hier steht nur der Rollensatz, der beide Texte verbindet: **Brücke, nicht Sprachrohr**. Die Begleitung beantwortet keine Frage, die dem Kind gestellt wurde.

Pflege und Versorgung. Essen, Toilette, Medikamente, Lagerung — der Teil, der in keiner Unterrichtsplanung vorkommt und ohne den kein Schultag funktioniert (Abschnitt 8).

Quer zu allen vier Feldern liegt die Doppelnatur, die das Feld vom Jobcoaching und der Arbeitsassistenz kennt: Ein Teil der Aufgabe soll sich **überflüssig machen** (Struktur geben, Selbstständigkeit aufbauen, ausschleichen), ein Teil **bleibt dauerhaft** (die Hände, die ein Körper nicht hat; die Pflege). Gute Hilfepläne benennen für jedes Aufgabenfeld, zu welcher Sorte es gehört — sonst wird entweder Dauerbedarf wegtherapiert oder Entwicklungspotenzial festgeschrieben.

4. Das Nähe-Dilemma

Die unbequemste Wahrheit des Feldes: Dieselbe Person, die Teilhabe ermöglicht, kann sie verhindern. Ein Erwachsener in Dauerdistanz von achtzig Zentimetern verändert alles — wer setzt sich in der Pause zu einem Kind, neben dem immer schon jemand sitzt? Wer flüstert ihm etwas zu, wer schmiedet mit ihm Unsinn? Die Klassenkameraden adressieren die Begleitung statt das Kind (»Will er auch ein Gummibärchen?«), die Lehrkraft delegiert Blickkontakt und Zuständigkeit, und das Kind lernt eine gefährliche Lektion: Zwischen mir und der Welt sitzt immer jemand.

Die Leitformel übersetzt sich deshalb in Handwerk (Praxisableitung, als solche gekennzeichnet):

- **Der Arbeitsplatz der Begleitung ist nicht der Nachbarstuhl** — sondern so weit weg, wie es der aktuelle Auftrag erlaubt: hinten im Raum, bei einer anderen Gruppe, vor der Tür. Nähe wird hergestellt, wenn sie gebraucht wird, und wieder aufgegeben.
- **Die Pause gehört dem Kind.** Der Maßstab aus dem Schwestertext gilt als Prüffrage an jede Woche: Wo war die Begleitung in den Pausen — und was wäre passiert, wenn sie weiter weg gewesen wäre? Aufsicht führt die Schule ohnehin.
- **Aufträge laufen über das Kind.** Die Lehrkraft spricht das Kind an, nicht die Begleitung; Rückfragen der Mitschüler gibt die Begleitung ans Kind weiter (mit Zeit für die Antwort per Gerät). Jede Abkürzung über den Erwachsenen trainiert der Klasse ab, mit dem Kind selbst zu reden.
- **Selbstständigkeit wird dokumentiert wie Lernstoff.** Was das Kind heute mit Hilfe tut, steht morgen auf der Liste »nur noch auf Signal« und übermorgen auf »allein«. Ausschleichen ist kein Sparprogramm, sondern Erfolgsnachweis — und er gehört dem Kind.

Und die Gegenwart, ohne die die Formel kippt: Es gibt Kinder, deren Bedarf dauerhaft hoch bleibt. Für sie ist die ausgedünnte Begleitung keine Emanzipation, sondern Versorgungslücke. »So fern wie möglich« heißt eben auch: nicht ferner.

5. Gemeinsam statt einzeln: das Pooling und seine Grenze

Das Gesetz erlaubt, die Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule **an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam** zu erbringen — eine Kraft für zwei, drei Kinder einer Klasse oder Schule (»Pooling«, § 112 Abs. 4 SGB IX). Das kann gut sein: weniger Erwachsene im Raum, weniger Glocke, mehr Normalität — und für die Schule ein stabiles System statt eines Kommens und Gehens von Einzelkräften. Es kann auch schlecht sein: die Rund-um-Versorgung dreier Kinder durch eine Kraft, die rechnerisch reicht und praktisch niemandem gerecht wird.

Deshalb hat der Gesetzgeber zwei Sicherungen eingebaut, die man kennen muss: Pooling ist nur zulässig, **soweit es für die Leistungsberechtigten zumutbar ist** — und auf **Wunsch** der Leistungsberechtigten ist gemeinsam zu erbringen (§ 112 Abs. 4 mit § 104). Die

Zumutbarkeit ist individuell zu prüfen, nicht klassenweise zu behaupten; für ein Kind mit hohem Kommunikationsbedarf, dessen Begleitung zugleich seine Modeling-Partnerin ist, trägt eine geteilte Kraft womöglich nicht. Die richtige Reihenfolge bleibt die des ganzen Buches: erst der Bedarf der Person, dann die Organisationsform — nicht umgekehrt.

6. Studienassistentz: Erwachsene Regeln für erwachsene Bildung

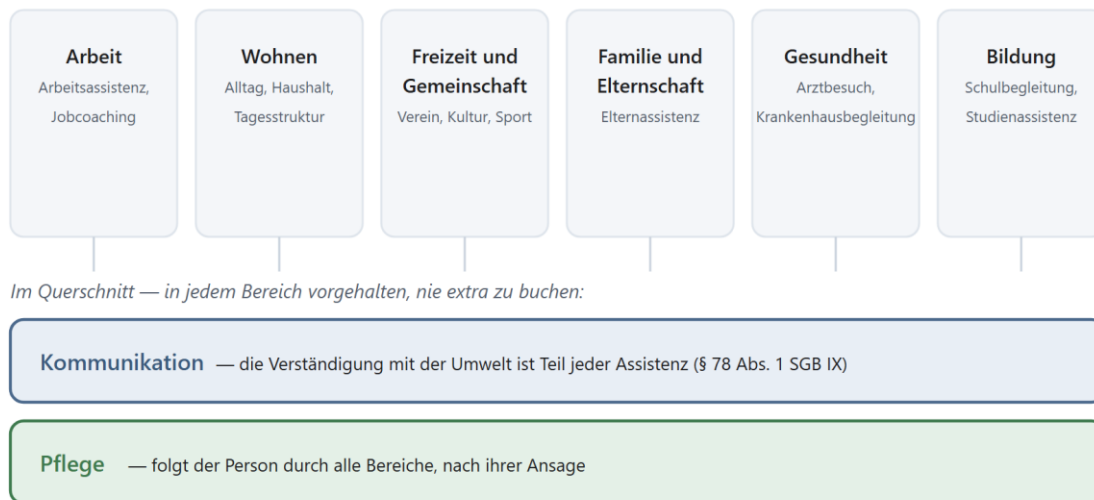
An der Hochschule wechselt mit dem Status auch die Logik. Studierende organisieren ihre Assistenz selbst — als Studienassistentz über die Eingliederungshilfe (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX), oft im Persönlichen Budget: Mitschriften, Bibliothekswege, Laborhandgriffe, Kommunikationsassistentz in Seminaren. Die Rolle ist dieselbe wie bei der Arbeitsassistentz: Hände, Wege, Technik — Denken, Prüfungsleistung und akademische Verantwortung liegen bei der Person.

Davon zu unterscheiden — und ständig damit verwechselt — ist der **Nachteilsausgleich** des Prüfungsrechts: mehr Zeit, andere Prüfungsformen, technische Hilfen in der Klausur. Er ist Hochschul- und Landesrecht, wird bei der Hochschule beantragt und gleicht die Bedingungen an, ohne die Anforderungen zu senken. Assistenz und Nachteilsausgleich ergänzen sich: Die Assistenz schreibt die Klausur mit den Händen der Person, der Nachteilsausgleich gibt die Zeit, die dieser Weg braucht. Wer mit Unterstützter Kommunikation studiert, braucht meist beides — und die Beratungsstellen der Hochschulen für Studierende mit Behinderung als erste Adresse.

7. Übergänge: die Assistenz wechselt, das Wissen bleibt

Bildungsbiografien bestehen aus Systemwechseln: Kita → Schule, Schulwechsel, Schule → Ausbildung oder Studium, Studium → Beruf. An jedem Übergang wechseln Zuständigkeit, Träger und meist die Menschen — und mit ihnen droht das Wichtigste verloren zu gehen: das eingespielte Wissen, wie diese Person lernt, kommuniziert und versorgt wird. Der Übergänge-Text dieser Reihe hat die Regel dafür geliefert (hinzufügen statt austauschen, Positionen bleiben); für die Assistenz heißt sie: **Das Wissen wird übergeben, bevor die Person wechselt.** Hospitationen der neuen Kräfte im alten System, der aktuelle Kommunikationspass, die dokumentierten Selbstständigkeits-Stände, eine Übergabe von Begleitung zu Begleitung — und am Ende der Schulzeit der bewusste Staffelfstab zur Arbeitsassistentz oder Studienassistentz aus dem Auftakt-Text. Niemand sollte in einem neuen System wieder bei null bewiesen bekommen müssen, was im alten längst erarbeitet war.

Assistenz in den Lebensbereichen — zwei Leistungen laufen quer



Die Person entscheidet über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Leistungen (§ 78 Abs. 2 SGB IX).

Assistenz in den Lebensbereichen — und die zwei Leistungen, die überall vorgehalten werden müssen: die Verständigung mit der Umwelt als Teil jeder Assistenz und die Pflege, die der Person durch alle Bereiche folgt.

8. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Kommunikation. In der Bildung ist die Verständigung doppelt Lernmittel und Lebensmittel — und sie wird vorgehalten, nicht eingeplant: Das Kommunikationssystem ist in **jedem** Fach dabei (nicht im Schrank, nicht »nur bei Frau X«), geladen, montiert, mit dem Vokabular des Stundenplans bestückt — die Fachwörter von Sachkunde bis Chemie gehören aufs Gerät wie die Bücher in den Ranzen (das Handwerk steht im Schwestertext und in den Vokabular-Texten). Die Begleitung ist in die Kommunikationsform eingewiesen und weist weiter ein: neue Lehrkräfte, Vertretungen, Mitschüler — zehn Minuten pro Kopf, die über ein Schuljahr entscheiden. Und die Vorhaltung gilt gerade dort, wo der Plan endet: Pausenhof, Ausflug, Vertretungsstunde, Feueralarm — wer Kommunikation nur für den Unterricht sichert, hat die Hälfte des Schultags vergessen.

Pflege. Toilette, Essen und Trinken, Medikamente, Kathetern, Lagerung — im Schulalltag entscheidet die Pflege darüber, ob ein Kind den Tag durchhält und ob es ihn in Würde durchhält. Vorhaltung heißt hier: Die Versorgung ist **am Ort und in der Zeit des Kindes** verfügbar (nicht: »das machen wir, wenn die Externe kommt«), die Zuständigkeiten zwischen Begleitung, Schule und gegebenenfalls Pflegedienst sind vor dem ersten Schultag geklärt und schriftlich, und die Ausführung folgt der Ansage-Logik des Pflege-Textes — altersgerecht: So viel Eigenregie, wie das Kind übernehmen kann, so viel Diskretion, wie Gleichaltrigen-Würde verlangt. Ein Kind, das die Klassenfahrt nicht mitfahren kann, »weil

die Pflege nicht geklärt ist«, erlebt keine Organisationslücke, sondern Ausschluss — die Klärung gehört in den Hilfeplan, nicht in die Elternhände drei Tage vorher.

9. Der Weg zur Leistung

Zuständig für Schulbegleitung ist je nach Konstellation der Träger der Eingliederungshilfe oder — bei (drohender) seelischer Behinderung — die Jugendhilfe; beantragt wird durch die Eltern beziehungsweise die volljährige Person, den Bedarf ermittelt das Teilhabe- oder Hilfeplanverfahren, in dem die Schule mitwirkt und das Kind gehört wird — in seiner Kommunikationsform, mit dem Handwerk des Entscheidungsfindungs-Textes. Der Umfang wird in Stunden und Aufgaben beschrieben; die Doppelnatur aus Abschnitt 3 (was schleicht aus, was bleibt) gehört ausdrücklich hinein, ebenso die Positionen zu Pooling-Zumutbarkeit, Pausenregel und Pflege. Studierende beantragen Studienassistenten bei der Eingliederungshilfe — das Persönliche Budget (§ 29 SGB IX) passt hier besonders, weil Semester nicht takten wie Dienstpläne. Unabhängige Beratung: EUTB und die Beauftragten und Beratungsstellen der Hochschulen.

10. Lernen endet nicht mit der Schule — Bildung bei hohem Unterstützungsbedarf

Zwei Sätze müssen in diesem Text stehen, weil sie in der Praxis immer noch bestritten werden — nie laut, aber in tausend leisen Entscheidungen.

Der erste: Niemand ist bildungsunfähig. Die Schulpflicht gilt für jedes Kind, auch für das Kind mit dem höchsten Unterstützungsbedarf — die Zeit, in der Kinder als »schulbildungsunfähig« aussortiert wurden, ist rechtlich beendet (den Weg dorthin erzählt der Paradigmen-Text dieser Reihe), und Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention kennt keinen Vorbehalt für Schweregrade. Was es allerdings noch gibt, ist die leise Fortsetzung der alten Sortierung mit anderen Mitteln: reduzierte Stundenpläne »weil er ja doch nicht folgen kann«, Pflegezeiten, die Unterrichtszeiten ersetzen statt sie zu rahmen, Lernziele, die seit Jahren dieselben sind. Hier gilt die Haltungsregel dieser Reihe in ihrer schärfsten Form: Wer einem Kind ohne verlässliche Kommunikationsform kein Lernangebot macht, weil es »nichts zeigt«, hat die Beweislast umgedreht — die am wenigsten gefährliche Annahme ist, dass verstanden wird, mehr als sichtbar ist. Assistenz ist dafür der Schlüssel und die Gefahr zugleich: Sie kann Zugänge bauen (Material anreichen, Antwortwege schaffen, Zeit sichern) — oder sie kann zum stillvertretenden Bearbeiter der Aufgaben werden, an dem vorbei niemand mehr prüft, was das Kind selbst kann. Die Regeln aus Abschnitt 3 und 4 sind deshalb bei hohem Unterstützungsbedarf nicht weniger wichtig, sondern wichtiger.

Der zweite: Lernen hört mit der Schule nicht auf. Für Erwachsene ohne Studium ist Bildung kein Rechtsvakuum: Die Soziale Teilhabe kennt ausdrücklich **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten** (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB

IX), und die **qualifizierte Assistenz** ist ihrem Wesen nach Lernassistenz — Anleitung und Übung, bis etwas selbst geht (§ 78 Abs. 2 Nr. 2). Das trägt den Kochkurs an der Volkshochschule mit Assistenz genauso wie das alltagsverankerte Lernen: Busfahren lernen, ein neues Gerät bedienen lernen, Lesen lernen — auch mit vierzig, auch nach Jahren ohne Angebot; die Literacy-Texte dieser Reihe sind an kein Alter gebunden. Und ein Lernfeld gehört hier ausdrücklich genannt, weil es so oft übersehen wird: **Das Erlernen der eigenen Kommunikationsform ist Bildung**. Ein neues Vokabular aufbauen, eine Ansteuerung meistern, vom Symbol zur Schrift kommen — das sind Bildungsprozesse von Jahren, sie brauchen geplante Lernzeit, geschulte Begleitung und Geduld, und sie enden nicht mit dem achtzehnten Geburtstag. Wer für eine erwachsene Person mit hohem Unterstützungsbedarf einen Gesamtplan schreibt, sollte eine Rubrik ehrlich füllen, die dort fast immer leer bleibt: *Was lernt diese Person gerade — und wer begleitet das?* Ein Leben, in dem nichts mehr gelernt wird, ist kein Schutzraum. Es ist Stillstand mit Betreuungsschlüssel.

11. Grenzen dieses Textes

Schulrecht ist Ländersache: Schulformen, die Rolle der Schulbegleitung im Unterricht, Aufsichtsfragen und die Abgrenzung zum pädagogischen Kernbereich sind landes- und sogar schulspezifisch ausgestaltet — dieser Text bleibt deshalb bewusst auf der Ebene der bundesrechtlichen Leistung und der fachlichen Rolle. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung. Zahlen zur Schulbegleitung (Umfänge, Trägerschaft, Qualifikation) sind uneinheitlich erhoben und hier bewusst nicht als Scheingenauigkeit angeführt; die Handwerksregeln der Abschnitte 4 und 8 sind Praxisableitungen, als solche gekennzeichnet. Die Didaktik der Unterstützten Kommunikation im Unterricht steht im Schwestertext »Mitreden im Klassenzimmer«; Literacy hat eigene Texte dieser Reihe.

12. Fazit in fünf Sätzen

Schulbegleitung und Studienassistenz sind Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX: Sie sichern den Zugang zum Lernen — die Vermittlung des Stoffs bleibt Auftrag von Schule und Hochschule, und die Leistung bleibt die der Person. Ihre Leitformel heißt: so nah wie nötig, so fern wie möglich — nah für Zugang, Sicherheit und Kommunikation, fern für Fehler, Freundschaften und Pausen; und für manche bleibt der Bedarf dauerhaft hoch, auch das ist keine Niederlage. Pooling ist erlaubt, aber nur soweit zumutbar — der Bedarf der Person geht der Organisationsform vor. An den Übergängen wechseln die Menschen, das Wissen aber wird übergeben — Kommunikationspass, Selbstständigkeits-Stände, Hospitationen, bis zum Staffeltab an Arbeits- oder Studienassistenz —, und das Lernen selbst endet nie: Niemand ist bildungsunfähig, und Bildungsprozesse — das Erlernen der eigenen Kommunikationsform eingeschlossen — gehen über Schule und Volljährigkeit hinaus weiter (§ 113 Abs. 2 Nr. 5). Und im Querschnitt gilt, was diese Linie überall trägt: Kommunikation ist in jedem Fach, jeder Pause und jedem Feueralarm vorgehalten, und die Pflege folgt dem Kind durch den

Schultag — geklärt vor dem ersten Tag, ausgeführt nach seiner Ansage, diskret genug für die Würde unter Gleichaltrigen.

13. Literatur (mit Prüfvermerk)

Alle Rechtsnormen am 21.08.2026 im Wortlaut auf gesetze-im-internet.de nachgelesen (✓).
Praxisableitungen sind im Text als solche gekennzeichnet.

1. ✓ **SGB IX § 112 (Stand 08/2026):** Leistungen zur Teilhabe an Bildung — Hilfen zur Schulbildung und zur schulischen/hochschulischen Ausbildung (Abs. 1), Fernunterricht, Praktika, Vorbereitung (Abs. 2), erforderliche Anleitung und Begleitung in Schule und Hochschule; gemeinsame Erbringung an mehrere nur soweit zumutbar, auf Wunsch gemeinsam (Abs. 4). · **§ 78** (Assistenzleistungen; Verständigung mit der Umwelt) · **§ 104** (Zumutbarkeit, Wünsche) · **§ 29** (Persönliches Budget).
2. ✓ **SGB VIII § 35a** — Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung; die parallele Zuständigkeitsspur der Schulbegleitung.
3. ✓ **UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 24** — inklusives Bildungssystem; notwendige Unterstützung innerhalb des allgemeinen Bildungssystems.
4. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Mitreden im Klassenzimmer. AssistUK-Grundlagentext. — Unterstützte Kommunikation im Unterricht; Pausen-Maßstab; Schwestertext. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
5. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Arbeit ist mehr als Lohn. AssistUK-Grundlagentext. — Auftakt der Linie; Arbeitsassistenz und Jobcoaching als Rollenvorbilder der Doppelnatur. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
6. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Das Vokabular zieht mit — Übergänge. AssistUK-Grundlagentext. — Hinzufügen statt austauschen; hier auf Assistenzwechsel übertragen. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
7. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Die Entscheidung bleibt bei der Person. AssistUK-Grundlagentext. — Das Kind wird gehört, in seiner Kommunikationsform. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
8. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentext. — Ansage-Logik, hier altersgerecht im Schultag. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
9. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Ohne Strom. AssistUK-Grundlagentext. — Kommunikationspass; Rückfallebenen für Pausenhof und Ausflug. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)
10. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Wohnen ist mehr als ein Dach · Freizeit ist keine Belohnung · Eltern sein mit Assistenz · Nicht allein ins Krankenhaus. AssistUK-Grundlagentexte. — Die übrigen Texte der Assistenz-Linie. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.